OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653575/14/SB

Datum:
Linz, 6. Oktober 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 24.06.2025, GZ: BHUUVerk-2025-202280/5-TG, betreffend Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung gemäß § 24 Abs 4 Führerscheingesetz 1997 (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Frist zur amtsärztlichen Untersuchung mit sechs Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses festgelegt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 24.06.2025, GZ: BHUUVerk-2025-202280/5-TG, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) aufgefordert, sich „binnen 6 Wochen, gerechnet ab Zustellung dieses Bescheides, bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung amtsärztlich untersuchen zu lassen". Dieser Bescheid wurde dem Bf am 07.07.2025 zugestellt.

I.2. Gegen dieses Schreiben erhob der Bf mit Eingabe vom 21.07.2025 Beschwerde.

I.3. Diese Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 23.07.2025 samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Am 08.09.2025 langte nach Akteneinsicht eine Äußerung des nunmehr rechtsfreundlich vertretenen Bf ein.

I.5. Am 02.10.2025 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, den Bericht der PI Puchenau samt Lichtbildbeilage und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, an der der Bf im Beisein seines rechtsfreundlichen Vertreters teilnahm. Der Bf erstattete eine umfassende Aussage. Die am Vorfallsort anwesend gewesene C__ (im Folgenden: Zeugin) sowie der den Vorfall aufnehmende Polizeibeamte AI Schütz (im Folgenden: Zeuge) wurden zeugenschaftlich einvernommen.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

II.2.1. Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und im Besitz der Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE und F, Führerschein ausgestellt von der bB am 23.06.2025 [Zentrales Führerscheinregister].

II.2.2. Am 18.06.2025 gegen 10.15 Uhr befand sich der Bf in seinem Fahrzeug, Kennzeichen aaa, in der Tiefgarage in D-Platzs. Beim Lenken des Fahrzeuges (Ausparken) wurde dem Bf schwarz vor Augen.

Die Zeugin nahm das bereits zum Großteil aus der Parklücke herausragende und auf dem Fahrstreifen stehende Fahrzeug wahr, weil bei diesem der Motor lief und sich das Fahrzeug jedoch nicht bewegte. Sie sah den Bf am Fahrersitz und versuchte ihn über das Beifahrerfenster zu kontaktieren. Er war jedoch nicht ansprechbar und reagierte nicht. Gemeinsam mit einer weiteren Frau verständigte die Zeugin die Rettung, stellte den Motor ab, versuchten sie den Bf anzusprechen und blieben bei ihm, bis die Rettung eintraf. Der Bf war durchgehend nicht ansprechbar und kam erst zu Bewusstsein, als die Rettungssanitäterin mit der Reanimation begann. Danach konnte der Bf ohne Weiteres kommunizieren und auch die Handynummer seiner Frau aus dem Gedächtnis heraus bekannt geben. Der Bf wurde auf der Liege zum vor der Tiefgarage stehenden Rettungsauto transportiert und ins Krankenhaus gebracht. Dieses verließ er am Freitag (2 Tage später) auf Revers [Bericht PI Puchenau, GZ: PAD/25/01266247/003/VW; Niederschrift, ON13 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.3. Am Fahrzeug des Bf war eine Abschürfung zu sehen, die vom Zeugen mit einer Säule in Verbindung gebracht wurde. Wann und wodurch die Beschädigung am Fahrzeug des Bf entstanden ist, konnte jedoch nicht festgestellt werden [Bericht PI Puchenau, GZ: PAD/25/01266247/003/VW samt Lichtbildbeilage; Niederschrift, ON13 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, dem Bericht der PI Puchenau und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wobei sich die einzelnen Feststellungen im Wesentlichen auf die in Klammer angeführten Beweismittel stützen.
Der Bf konnte der Verhandlung, die in normaler Gesprächslautstärke stattfand, grundsätzlich gut folgen und schilderte seine Sichtweise. Dabei gab er an, es sei im Krankenhaus nichts gefunden worden, es würde alles passen. Der Bf verwickelte sich jedoch im Zusammenhang mit dem Vorfall in Widersprüche, zumal er angab, er sei selbst zum Krankenwagen gegangen. Dies wurde jedoch durch die Aussage der Zeugin widerlegt, die angab, dass die Rettungssanitäter extra nochmal gegangen sind, um die Liege zu holen. Auch wenn der Bf durchaus in der mündlichen Verhandlung einen guten Gesamteindruck hinterließ, so scheint er den Vorfall, bei dem er gänzlich das Bewusstsein verlor und nicht ansprechbar war, zu relativieren und versuchte diesen zu beschwichtigen. Befunde odgl wurden vom Bf dabei auch nicht vorgelegt, die seine Ausführungen, es sei im Krankenhaus nichts gefunden worden, bestätigen würden. Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, dass der Bf am dritten Tag auf Revers nach Hause ging und somit nach ärztlicher Ansicht noch im Krankenhaus hätte bleiben sollen.

Dabei beschwichtigte er auch die Ausführungen, die er bei der Einvernahme bei der bB gemacht hat. Er hätte das nicht so gesagt, wie dies in der Niederschrift vom 23.06.2025 der bB geschrieben stehe, nämlich, dass das Fahrzeug durch den Aufprall zum Stehen gekommen sei. Befragt, wie das Fahrzeug zum Stillstand gekommen sei, gab der Bf in der Verhandlung an, es sei einfach stehengeblieben. Auch zur Beschädigung am Fahrzeug schien der Bf eine beschwichtigende Erklärung abgeben zu wollen, zumal er im Schriftsatz ausführte, die Beschädigung sei überhaupt erst nach dem Abtransport ins Krankenhaus passiert und es müsse ihm später jemand angefahren sein. Dies wurde durch die Ausführungen des Zeugen widerlegt, der die dem Bericht beiliegenden Lichtbilder unmittelbar nach dem Abtransport des Bf und dem Zurückstellen des Fahrzeuges auf einen Parkplatz angefertigt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 90/2023, darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Gemäß § 8 Abs 2 FSG ist, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich ist, das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

III.1.2. Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist gemäß § 24 Abs 4 FSG ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amts-

ärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

III.2.1. Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG sind begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (stRsp vgl für viele zB VwGH 24.04.2001, 2000/11/0231; 27.01.2015, 2012/11/0233).

Zu den Anforderungen an die Beurteilung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG gehört es auch, die – aktuellen – Bedenken gegen die gesundheitliche Lenkeignung nachvollziehbar darzulegen (vgl für viele etwa VwGH 23.09.2014, Ra 2014/11/0023 mHa 22.01.2013, 2010/11/0070).

Weiters vertritt der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich die Auffassung, dass ein Aufforderungsbescheid nur dann zulässig ist, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Falle einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheids) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken bestehen (VwGH 24.05.2011, 2011/11/0026 mwN; dies gilt nunmehr auch für das Verwaltungsgericht: VwGH 26.02.2015, Ra 2014/11/0098).

III.2.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl II 322/1997 idF BGBl II 209/2024, lauten:

„Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

(2) Die ärztliche Untersuchung ist in der Regel mit den einem Arzt für Allgemeinmedizin üblicherweise zur Verfügung stehenden Untersuchungsbehelfen durchzuführen. Die Untersuchung umfaßt jedenfalls

1. die Erhebung der Krankheitsgeschichte, bezogen auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen;
2. den Gesamteindruck – zusammengesetzt aus Motorik, Mimik, Gestik, Koordination und Sprachvermögen;
3. die Größe und das Gewicht;
4. eine Sehschärfenkontrolle ohne Sehbehelf sowie eine grobe Überprüfung des Gesichtsfeldes; falls die angegebenen Mindestsehschärfen unterschritten werden, zusätzlich eine Sehschärfekontrolle mit Sehbehelf. Bei Brillenträgern der Gruppe 2 ist die Brillenstärke zu bestimmen; wenn dem sachverständigen Arzt die erforderlichen Untersuchungsbehelfe nicht zur Verfügung stehen, ist eine Brillenglasbestimmung eines Augenoptikers oder ein augenfachärztlicher Befund beizubringen; die Brillenglasbestimmung oder der augenfachärztliche Befund dürfen zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht älter als sechs Monate sein;
5. einen Hörtest mit Konversationssprache (ein Meter für Lenker der Gruppe 1, sechs Meter für Lenker der Gruppe 2);
6. eine Herzkreislaufkontrolle durch Blutdruckmessung und Pulszählung;
7. eine Kontrolle der Beweglichkeit der Extremitäten (insbesondere durch Kniebeugen, seitliches Bewegen der Arme, Griffunktion beider Hände);
8. eine Überprüfung auf Tremor.

[…]

Gesundheit

§ 5. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewußtseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
   a) Alkoholabhängigkeit oder
   b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

(2) Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitzubeurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

[…]"

III.3. Aufgrund der Feststellungen ist der bB dahingehend zuzustimmen, dass unter Verweis auf die FSG-GV Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen begründet sind.

Es ist glaubhaft, dass jemand aufgrund Flüssigkeitsmangels und Hitze einen Schwächeanfall erleidet. Im gegenständlichen Fall ist dies dem Bf jedoch beim Lenken eines Kraftfahrzeuges passiert. Dabei auch in der Intensität, dass er einige Zeit (jedenfalls ab Wahrnehmung durch die Zeugin bis zum Eintreffen der Rettungssanitäter und Beginn der Reanimation) nicht ansprechbar war. Und weiters in einer solchen Intensität, die es erforderte, dass der Bf zumindest drei Tage im Krankenhaus durchsucht wurde und dieses nur auf Revers verlassen hat. Auch wenn der Bf während der öffentlichen mündlichen Verhandlung keine Einschränkungen zeigte und angab, es sei alles in Ordnung, kann daraus aber ohne medizinische Kenntnisse nicht abgeleitet werden, ob eine Krankheit vorliegt, durch die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges beeinträchtigt sein kann. Auf die Beschädigung am Fahrzeug war daher nicht mehr weiter einzugehen, da die gesundheitlichen Bedenken sich in Zusammenschau mit dem Bewusstseinsverlust beim Lenken eines Fahrzeuges (sh zB § 5 Abs 1 Z 3 FSG-GV) und dem nachfolgenden Krankenhausaufenthalt sowie den beschwichtigenden Ausführungen des Bf ergeben.

Es bestehen daher auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen der FSG und der FSG-GV Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war. Festgehalten sei an dieser Stelle nochmals, dass damit nicht das Nichtvorliegen der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen festgestellt wurde, sondern, dass Bedenken bestehen, die medizinisch zu beurteilen sind.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden. Darüber hinaus handelt es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger